

Verwendungsarten

Ist die Verwendung des biologischen Arbeitsstoffes der eigentliche Zweck der Tätigkeit?	
ja	nein
beabsichtigte Verwendung	unbeabsichtigte Verwendung
z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie • Forschungslaboratorien • diagnostische mikrobiologische Laboratorien • Lebensmittelindustrie 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Abfallwirtschaft • Abwasserbehandlung • Gesundheitswesen • Verarbeitung von pflanzlichen Materialien • Einsatz von Kühlschmiermitteln • Lederverarbeitung • Wartung und Reinigung von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen • Umgang mit Tieren und tierischen Erzeugnissen

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

Maßnahme	Verwendungsart	
	beabsichtigt	unbeabsichtigt
Verpflichtung zum Ersatz bzw. Verwendung im geschlossenen System	ja	nein
besondere Hygienevorschriften	ja	ja
besondere Desinfektions- und Reinigungsvorschriften	ja	ja
Schutz-, Arbeitskleidung	ja	ja
Anbieten von Schutzimpfungen	ja	ja
zusätzliche Schutzmaßnahmen	ja	nein ¹⁾
Bereichskennzeichnung	ja	nein
Meldepflicht	ja	nein
besondere Unterweisungspflicht	ja	ja
schriftliche Anweisungen	ja ²⁾	bei Bedarf
Anbieten von ärztlichen Untersuchungen	ja	ja

¹⁾ wenn Ermittlung und Beurteilung ergibt, dass nicht erforderlich, außer bei Isolierstationen und Laboratorien

²⁾ RG 2, wenn Ermittlung und Beurteilung ergibt, dass erforderlich

Was sind biologische Arbeitsstoffe?

- Mikroorganismen wie
 - Bakterien (z.B. Salmonellen, Tuberkulose-Erreger),
 - Humanendoparasiten (z.B. Malaria-Erreger, Bandwürmer),
 - Pilze (z.B. Backhefe, Brotschimmel) oder
 - Viren (z.B. Schnupfenviren, Hepatitis-Viren)
- Zellkulturen (Züchtung/Vermehrung von Zellen)
- unkonventionelle Agenzien (z.B. Erreger der Rinderseuche BSE)

Welche Möglichkeiten der Aufnahme bestehen?

- Atemwege
- Bindehäute, Schleimhäute
- Haut (durch Stich-, Schnitt- oder Bissverletzungen)

Welche Gesundheitsgefährdungen bestehen?

- Allergien
- Infektionskrankheiten
- toxische (giftige) Wirkungen

Welche biologischen Arbeitsstoffe gelten als gefährlich?

Biologische Arbeitsstoffe werden auf Grund ihres unterschiedlichen Infektionspotentials in 4 Risikogruppen (RG) eingeteilt.

Stoffe der RG 2 bis 4 gelten als gefährlich, Stoffe der RG 1 gelten primär nicht als gefährlich.

Da bei der Einstufung das allergene und/oder toxische Potential der Stoffe unberücksichtigt bleibt, ist bei der Verwendung von Stoffen der RG 1 dennoch zu prüfen, ob sie gesundheitsgefährdend sein können.

Beispiele:

RG 2: Erreger von Keuchhusten, Masernvirus, Mumpsvirus

RG 3: Hepatitis-B-Virus, HIV-Viren, Malaria-Erreger, Tuberkulose-Erreger

RG 4: Ebola-Virus, Lassa-Virus, Marburg-Virus

Eine Auflistung einiger biologischer Arbeitsstoffe findet sich im Anhang 2 der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe (VbA).

Was ist bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren zu berücksichtigen?

- Risikogruppen (insbesondere bei beabsichtigter Verwendung) und Potential der Gesundheitsgefährdung durch Infektion, Allergie und/oder giftige Wirkung
- mögliche Infektionswege
- Art und Häufigkeit der Tätigkeit
- besonders schutzbedürftige Personengruppen wie z.B. Jugendliche oder werdende und stillende Mütter

Gesetzliche Grundlagen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
BGBl. Nr. 450/1994

Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA),
BGBl. II Nr. 237/1998

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ),
BGBl. II Nr. 27/1997

Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO),
BGBl. Nr. 436/1998

Mutterschutzgesetz (MSchG),
BGBl. Nr. 221/1979



ARBEITSSTOFFE

Biologische Arbeitsstoffe

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Mitarbeit: Sonja Kapelari

Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Februar 2009

